



Vorlage KT_19/2006
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 21.07.2006

An die
Mitglieder
des Kreistags

Stiftung Alt-Ludwigsburg - Auflösung -

Die Stiftung Alt-Ludwigsburg wurde zur Förderung der Ludwigsburger Heimatpflege und Heimatkunde, zur Pflege der Tradition alter Ludwigsburger Handwerkskunst und zur Förderung und Pflege Alt-Ludwigsburger Kulturwerte, gegründet. Im Mittelpunkt stand die Rettung und Förderung der Porzellanmanufaktur Ludwigsburg (PML).

Der Landkreis ist mit 15.338,76 Euro (30.000 DM) an dieser Stiftung beteiligt. Die weiteren Mitglieder sind die Stadt Stuttgart (15.338,76 Euro/30.000 DM) und die Stadt Ludwigsburg (17.895,22 Euro/35.000 DM).

Im Jahre 2002 stand die Porzellanmanufaktur vor dem wirtschaftlichen Ende. Im Rahmen der damaligen Sanierungsbemühungen übernahm die Stadt Ludwigsburg die praktisch wertlosen Geschäftsanteile der Stiftung Alt-Ludwigsburg (12,50%) an der Porzellanmanufaktur zum Preis von 1 Euro. Diese konnte somit direkte Gesellschafterin der Porzellan Manufaktur Ludwigsburg-GmbH werden und diese über Zuschüsse zu den Betriebskosten unterstützen.

Da die Sanierungsbemühungen erfolglos blieben und keiner der Gesellschafter bereit war, weitere Verluste der Porzellanmanufaktur auszugleichen, entschied man sich 2004 im Gesellschafterkreis für den Verkauf der Anteilsmehrheit mit 77,50 % an die Egana Goldpfeil.

Nach § 5 des Stiftungsgesetzes muss sich der vorgesehene Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens nachhaltig finanzieren lassen. Dies ist nicht möglich, weil das Stiftungsvermögen zum 31.12.2005 lediglich noch 7.798,51 Euro beträgt und der durch den Verkauf der Geschäftsanteile eingetretene Verlust bzw. Verlustvortrag nicht abgebaut werden kann.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg, das nach § 16 Abs. 2 der Stiftungssatzung mit der Prüfung des Jahresberichtes der Stiftung beauftragt ist, drängt schon seit mehreren Jahren darauf, eine Entscheidung über die Zukunft der Stiftung zu treffen, da es die Weiterführung der Stiftung auf minimalem Kapitalniveau und ohne Handlungsmöglichkeiten nicht für sinnvoll hält. Nachdem diese Prüfung, ob die Stiftung wieder zu einer funktionierenden Einrichtung aufgewertet werden kann, inzwischen negativ abgeschlossen wurde, wird diese Auffassung sowohl seitens der

Stadt- als auch der Landkreisverwaltung geteilt. Das Regierungspräsidium als Stiftungsaufsichtsbehörde empfiehlt die Auflösung.

Der Stiftungsvorsitzende schlägt die Auflösung der Stiftung vor.

Nach § 17 der Satzung bedarf es zur Auflösung der Stiftung des Beschlusses des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit.

Bei Auflösung der Stiftung erhalten nach § 18 der Stiftungssatzung die Mitglieder ihre jeweils eingezahlten Kapitalanteile zurück. Da das Stiftungskapital nicht mehr vollständig erhalten ist, würden die Mitglieder vom Restkapital jeweils einen prozentuellen Anteil der damals geleisteten Einlagen zurück erhalten.

(Einlage: insgesamt 95.000 DM/48.572,73 €, Anteil **Landkreis Ludwigsburg** 31,58 %/ 15.339,27 €, Anteil am noch vorhandenen Stiftungskapital 31,58 % 2.462,77 €, **Buchverlust** für den Landkreis bei Auflösung der Stiftung: 12.876,50 €)

Die endgültige Verteilung des Restkapitals kann erst nach der Durchführung eines vorgeschriebenen Liquidationsverfahrens erfolgen, damit Gläubiger noch die Möglichkeit haben, ihre ggf. bestehenden Ansprüche anzumelden (Auflösungsfrist 1 Jahr).

Bei der Stiftungsratssitzung am 16. Mai 2006 wurde, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags beschlossen, gemäß § 17 der Stiftungssatzung die Stiftung aufzulösen.

Der Verwaltungsausschuss hat am 03.07.2006 einstimmig dem Kreistag empfohlen, dem unten stehenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Das nach Beendigung des Liquidationsverfahrens verbleibende und an die Stadt Ludwigsburg, die Stadt Stuttgart sowie den Landkreis Ludwigsburg zurückfließende Restkapital wird von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zeitnah verwendet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat als Vertreter des Landkreises im Stiftungsrat der Stiftung Alt Ludwigsburg, den folgenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen:

1. Der Stiftungsrat der Stiftung „Alt-Ludwigsburg“ beschließt, die Stiftung gem. § 17 (Satzungsänderung und Aufhebung) der Stiftungssatzung in der Fassung vom 17.12.1965, zuletzt geändert am 09.07.1991, aufzulösen.
2. Das nach Beendigung des Liquidationsverfahrens verbleibende und an die Stadt Ludwigsburg, die Stadt Stuttgart sowie den Landkreis Ludwigsburg zurückfließende Restkapital wird von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zeitnah verwendet.